

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 25. Februar 2026

E r l ä u t e r u n g e n zur 1062. Sitzung des Bundesrates am 6. März 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	Nachtrag	Hinweis	2
!	2	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen <ul style="list-style-type: none">➤ Regulierung im Zwiespalt zwischen Wunsch nach Schutz und Versorgungssicherheit und hohem Aufwand Prävention und Kontrolle	3
!	13	Entschließung des Bundesrates für eine umfassende Reform des BAföG <ul style="list-style-type: none">➤ u. a. Forderungen nach digitaler Antragstellung und finanziellen Anpassungen	6
!	18	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften <ul style="list-style-type: none">➤ Modernisierung des Steuerberatungsgesetzes und u. a. Erhöhung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes von 200 auf 280 Prozent	8
	21	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften <ul style="list-style-type: none">➤ Änderungen beim Klagerecht von Umweltverbänden	11

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	22	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ➤ Umsetzung neuer EU-Vorgaben für Industrieanlagen	15
!	27	Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien ➤ Europäischer Demokrateschild soll Integrität des Informationsraums wahren	18
!	29	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum	21
	32	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflFAssAPrV)	23

Hinweis:

Sofern der Ständige Beirat am 25.02.2025 einer Fristverkürzungsbitte zustimmt, wird in einen Nachtrag zur Tagesordnung für die Sitzung des 1062. Bundesrates u. a.

- das Zweite Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (BT-Drucksache 21/3252, Einspruchsgesetz)

aufgenommen.

**TOP 2: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur
Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen
- BR-Drucksache 81/26 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Das am 29.01.2026 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen, um Deutschland in Bezug auf den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen widerstandsfähiger gegen z. B. Sabotage, Terror, Krisen, Naturkatastrophen und technische Ausfälle zu machen.¹

Die zugrundeliegende so genannte CER-Richtlinie (EU) 2022/2557² und das vorliegende Gesetz erweitern die Zahl der Sektoren, die als kritisch und damit als potentiell bedroht eingeschätzt werden. Das sind die Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanzwesen, Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Weltraum und Siedlungsabfallentsorgung. Das Gesetz erhöht die Pflichten der Betreiber kritischer Anlagen, indem z. B. Risikoanalysen durchgeführt werden sowie ggf. technische, organisatorische und personelle Schutzmaßnahmen erhöht werden müssen. Es verpflichtet zudem zu der Erstellung von Resilienz-/ Notfallkonzepten und beinhaltet dezidierte Meldepflichten bei Vorfällen und Störungen. Behörden müssen zuständige Stellen benennen, kritische Anlagen identifizieren und die Aufsicht, Beratung und Kontrolle der Betreiber übernehmen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe fungiert dabei als zentrale Meldestelle – gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – für Störungen und Sicherheitsvorfälle.

Der Regelschwellenwert von 500.000 Einwohnern ist im KRITIS-Kontext die quantitative Grenze, ab der eine Anlage oder ein Dienst offiziell als kritische Infrastruktur eingestuft wird. Er dient als Maßstab dafür, ob ein Ausfall dieser Infrastruktur eine erhebliche Beeinträchtigung für die Versorgung der Bevölkerung darstellen würde. § 5 Absatz 7 des KRITIS-Dachgesetzes (KRITISDachG) sieht eine Länderöffnungsklausel für Regelungen der Länder unterhalb dieses Schwellenwertes vor. Daneben sollen sektor- und anlagenspezifische Werte per Verordnung geregelt werden. Der Bund hat den Ländern über die Zustimmung im Bundesrat Mitspracherechte für einige sektorspezifische Rechtsverordnungen zugebilligt. Eine Evaluierung des Gesetzes soll darüber hinaus bereits nach zwei Jahren erfolgen.³

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 1059. Sitzung am 21.11.2025 umfangreich Stellung bezogen [BR-Drucksache 558/25 (Beschluss)]. Die wesentlichen Forderungen belaufen sich auf die Absenkung des Regelschwellenwertes von 500.000 zu versorgenden Einwohnern pro Anlage auf 150.000 (damit auch dünnbesiedelte Regionen ausreichend

¹ Bundesministerium des Innern: weitere Informationen im Überblick und zu FAQ zum KRITISDachG

² Richtlinie (EU) 2022/2557

³ DIP-Vorgang

Schutz erfahren), den Wunsch nach Aufnahme weiterer Sektoren (z. B. Medien und Kultur sowie Staat und Verwaltung), beinhalten den Einfluss der Länder auf zu erlassende und konkretisierende Rechtsverordnungen sowie Forderungen nach Refinanzierung für die Maßnahmen des Bundes.

Der Deutsche Bundestag hat Änderungen zum Gesetzentwurf beschlossen und auch einige Anliegen des Bundesrates aufgegriffen. Die Kommunen hatten in der öffentlichen Anhörung⁴ des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 01.12.2025 vergleichbare Argumente vorgebracht.

Nicht nur der Brandanschlag auf das Stromnetz im Südwesten Berlins Anfang Januar 2026 hat die Verwundbarkeit der (Netz-)Infrastruktur in Deutschland exemplarisch gezeigt. 2025 gab es laut der Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, im Zusammenhang mit kritischen Infrastrukturen in Sachsen-Anhalt eine hohe zweistellige Zahl an sicherheitsrelevanten Vorfällen, u. a. Cyberangriffe, Vorfälle mit Drohnen sowie Brandstiftung und Sachbeschädigung.⁵ Die Landesregierung hat in der 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt die Bedeutung des allgemeinen Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes durch die Bündelung von Expertise in der Abteilung 5 des Ministeriums für Inneres und Sport hervorgehoben. Durch Beschluss der Landesregierung vom 17.02.2026 wurde zudem ein ressortübergreifender Resilienz-Stab eingerichtet.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen:

Die Berücksichtigung der Forderungen durch den Bund ist aus Sicht des Ausschusses unzureichend. Mit Blick auf Kernforderungen der Länder ist festzustellen, dass die nun vorgesehene Länderöffnungsklausel kritisch gesehen wird, da sie zu einer Zersplitterung und schwierigeren Nachvollziehbarkeit für Betreiber und Bevölkerung führen könnte. Eine allgemeine Senkung des Schwellenwertes ist aus Sicht der Länder zielführender. Die Länder begrüßen die Zustimmungspflichtigkeit einiger Verordnungen, halten aber die Forderung der Zustimmungspflichtigkeit der Verordnung nach § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1 KRITISDachG aufrecht, da diese Verordnung maßgeblichen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand in den Ländern haben wird. Die Darlegung des Erfüllungsaufwandes und dessen Finanzierung sei weiterhin unklar. Weiterhin bleiben die Länder bei der Forderung der Aufnahme der Sektoren Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur und sehen das Meldewesen sowie einige Betreiberpflichtungen, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung auf Ausfälle sowie deren Nachsorge, nicht konkret genug geregelt. Ausländersicht sollten zentrale Betreiberpflichten unmittelbar im Gesetz verankert werden, um ein einheitliches und verbindliches Schutzniveau zu gewährleisten.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, weil die Aufsicht über nicht-bundeseigene Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht sachgerecht geregelt sei. In Konsequenz würden die Länder die Aufsicht

⁴ [öffentliche Anhörung](#)

⁵ [mdr.de: Beitrag vom 19.02.2026 "Sachsen-Anhalt will Schutz vor Hackern, Sabotage und Extremwetter erhöhen"](#)

⁶ [Pressemitteilung 057/2026 vom 17.02.2026](#)

über diese Unternehmen – und nicht das Eisenbahnbundesamt – erhalten, wodurch bei den Ländern nicht sachgerechte und kostenintensive Sonderzuständigkeiten entstünden und damit eine einheitliche Umsetzung der EU-Richtlinie gefährdet wäre.

Beide o. g. Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat ferner, jeweils eine EntschlieÙung zu fassen, die u. a. mit ihren Forderungen nach Aufhebung der Spaltung der Aufsicht im Eisenbahnsektor und damit unnötiger Doppelstrukturen und ggf. zusätzlicher Bürokratie entgegenwirken soll.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Gegebenenfalls hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

TOP 13: Entschließung des Bundesrates für eine umfassende Reform des BAföG

- BR-Drucksache 25/26 -

Inhalt der Vorlage

Im Rahmen des Entschließungsantrages der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages angekündigte BAföG-Reform vollständig und zeitnah umzusetzen. Dazu gehören höhere Wohnkostenpauschalen, dynamisierte Freibeträge und eine Anpassung des Grundbedarfs an das Grundsicherungsniveau. Auch Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend stärker berücksichtigt werden. Die Antragstellung soll deutlich vereinfacht, digitalisiert und beschleunigt werden, einschließlich vereinfachter Folgeanträge und der Integration der Studienstarthilfe. Der Bundesrat soll eine grundlegende Entbürokratisierung durch klarere Vorschriften, mehr Pauschalen und längere Bewilligungszeiträume ohne jährliche Wiederholungsanträge verlangen. Zudem sollen BAföG-Anträge künftig grundsätzlich digital gestellt werden können, wobei vorhandene staatliche Daten genutzt werden sollen. Orientierungsstudiengänge sollen in die Förderung aufgenommen werden, um fundierte Studienentscheidungen zu ermöglichen. Der Bund soll außerdem den Ländern die Kosten erstatten, die ihnen durch die BAföG-Verwaltung entstehen. Insgesamt soll der Bundesrat eine umfassende Modernisierung fordern, die sowohl die finanzielle Unterstützung als auch die Verwaltungsprozesse nachhaltig verbessert.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das BAföG stellt seit Jahrzehnten ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit dar, erreicht jedoch zunehmend weniger förderberechtigte Personen. Die Zahl der Geförderten ist deutlich zurückgegangen. In Sachsen-Anhalt erhalten 15,4 Prozent (Stand 2024) aller Studierenden BAföG.⁷ Das Antragsverfahren wird als komplex und administrativ aufwändig bewertet, was die Inanspruchnahme weiter reduziert. Die Vielzahl an Regelungen, Formularen und Nachweispflichten führt sowohl bei Antragstellenden als auch bei den zuständigen Behörden zu erheblichem Aufwand.

Eine leistungsfähige Ausbildungsförderung ist für die Fachkräftesicherung und die Funktionsfähigkeit des Bildungssystems notwendig. Eine umfassende Modernisierung wird als erforderlich erachtet, insbesondere im Hinblick auf Vereinfachung, Digitalisierung und Verwaltungsentlastung. Sachsen-Anhalt hat hier die bestehende Vorreiterrolle seit 2024 nochmals durch die nun vollständig digitale Abwicklung von BAföG-Anträgen gefestigt. Der Online-Antragsassistent „BAföG digital“ wurde 2020 in Zusammenarbeit der Landesregierung Sachsen-Anhalt mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) sowie dem damaligen Bundesministerium für Bildung und Forschung entwickelt.⁸

⁷ CHE Gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung GmbH: Studienfinanzierung in Sachsen-Anhalt – CHE Hochschuldaten

⁸ BMI: Beitrag vom 21.09.2021 "BAföG Digital" deutschlandweit verfügbar

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen: Er will sichergestellt wissen, dass die Bundesregierung zusammen mit den Ländern gemeinschaftlich Vorschläge zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des BAföG erarbeitet.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

**TOP 18: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 40/26 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf soll das Steuerberatungsgesetz, insbesondere bezüglich der Befugnis zur entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen, umfangreich modernisiert werden. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Erweiterung der Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen auf Personen und Vereinigungen, die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild erbringen;
- Erweiterung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen über enge Familienangehörige hinaus auf Personen mit nachbarschaftlichen und persönlichen Beziehungen; Zulassung von so genannten „Tax Law Clinics“ an oder im Umfeld von Hochschulen;
- Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine: Anpassung an das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021; Erweiterung der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen durch den Wegfall der Betragsgrenzen bei den vereinbarten Tätigkeiten;
- Aufhebung des Leitungserfordernisses bei weiteren Beratungsstellen von Steuerberaterinnen und -beratern;
- Erweiterung der verfahrensvereinfachenden Vollmachtvermutung auf Notarinnen und Notare sowie Patentanwältinnen und -anwälte;
- steuerliche Begleitmaßnahmen: Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer von 200 auf 280 Prozent; Umkehr des Besteuerungsvorrangs der Ergänzungstatbestände im Grunderwerbsteuergesetz zur Verhinderung einer zweifachen Besteuerung desselben Lebenssachverhalts.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.09.2026 in Kraft treten. Die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes und des Grunderwerbsteuergesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf geht aufgrund der Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer und der Grunderwerbsteuer von den nachfolgend dargestellten Steuernehreinnahmen für die Kassenjahre 2026 bis 2030 aus (in Millionen Euro): (Die auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mehreinnahmen wurden vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt.)

Gebiets- körperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr				
		2026	2027	2028	2029	2030
insgesamt	+ 225		+ 195	+ 225	+ 225	+ 225
Bund	+ 4		+ 3	+ 4	+ 4	+ 4
Länder	+ 8		+ 7	+ 8	+ 8	+ 8
davon ST	+ 0,22		+ 0,19	+ 0,22	+ 0,22	+ 0,22
Gemeinden	+ 213		+ 185	+ 213	+ 213	+ 213

Mit der Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer soll den noch immer zu hohen Anreizen für rein steuermotivierte Unternehmensverlagerungen in Deutschland entgegengewirkt werden. In Sachsen-Anhalt liegt der Mindesthebesatzes zwischen 200 (Gemeinde Giersleben) und 520 Prozent (Stadt Stößen); es sind wenige Gemeinden und Städte von der Anhebung des Mindesthebesatzes betroffen.⁹

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.08.2025 sah noch eine Vorschrift zur Sicherstellung des Fremdbesitzverbots bei der Beteiligung von Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vor.¹⁰ Diese wurde im nun vorliegenden Gesetzentwurf nicht übernommen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der *Finanzausschuss* spricht sich u. a. dafür aus, dass

- Lohnsteuerhilfvereine zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bei weiteren Einkünften des Mitglieds (ausgenommen der ausgeschlossenen Einkunftsarten) befugt sind, solange die gesetzlichen Betragsgrenzen nicht überschritten werden;
- die Erweiterung des Personenkreises für unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen auf Personen mit ähnlich enger persönlicher Beziehung wie Angehörige nach § 15 der Abgabenordnung abgelehnt wird;
- Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten von Bundes- oder Landesfinanzbehörden die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen untersagt wird.

Zudem stellen der *Finanz-* und der *Wirtschaftsausschuss* fest, dass das so genannte Fremdbesitzverbot nicht mehr ausnahmslos bestehe und es daher einer Regelung bedarf, die die Unabhängigkeit des Berufsstandes der Steuerberaterinnen und -berater von reinen Finanzinvestorinnen und -investoren auch in dieser Hinsicht sicherstellt. Beide Ausschüsse empfehlen daher, eine Regelung einzufordern, nach der anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligen dürfen, wenn sie ihrerseits die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes auch mittelbar erfüllen. Zudem bedürfe es für bereits

⁹ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: GENESIS-Online Statistik: 71231 (Realsteuervergleich)

¹⁰ Referentenentwurf

anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, die nach Einführung der vom Bundesrat geforderten gesetzlichen Anpassung nicht mehr anerkennungsfähig wären, eine rein bestandswahrende Bestandschutzregelung.

Der *Finanzausschuss* schlägt darüber hinaus vor zu prüfen, ob die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, bei denen nicht alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter die geforderten Voraussetzungen auch mittelbar erfüllen, von den zuständigen Steuerberaterkammern widerrufen werden können.

Bezüglich der weiteren steuerrechtlichen Vorgaben empfiehlt der *Finanzausschuss* u. a., dass die Steuerfreiheit von Medaillenprämien der Stiftung Deutsche Sporthilfe auch auf jene der Sportstiftungen der Länder gewährt werden soll.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich für eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer für den Durchgangserwerb des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (Landgesellschaft) nach Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts aus, da hierbei nach geltendem Recht zweimal Grunderwerbsteuer anfällt. Zudem merkt er zum Gesetzentwurf allgemein an, dass die bestehenden steuerlichen Instrumente bislang nicht ausreichen, um einen Ausgleich für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zu schaffen, die in besonderem Maße von klimatischen, marktbedingten und geopolitischen Risiken betroffen seien. Daher sei der Gesetzentwurf um die Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu ergänzen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

- BR-Drucksache 43/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt vor, neben dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) auch das Bundesnaturschutzgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Bundesberggesetz und das Umweltinformationsgesetz zu ändern. Ziel ist es insbesondere, das Klagerecht von Umweltverbänden an internationale und europäische Vorgaben anzupassen. Unter anderem ist vorgesehen:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 1 UmwRG bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Generalklausel: Das Verbandsklagerecht soll im Lichte von Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Aarhus-Konvention auf weitere Verwaltungs- und Rechtsakte ausgedehnt werden. Eine allgemeine Auffangregelung („Generalklausel“) soll weiterhin nicht eingeführt werden.
- Befristung der Anerkennung von Umweltvereinigungen (§ 3 UmwRG): Die erstmalige Anerkennung soll künftig auf fünf Jahre begrenzt werden, die Wiederanerkennung auf zehn Jahre. Außerdem soll die Anerkennung klagebefugter Umweltvereinigungen stärker an deren konkrete räumliche und sachliche Betroffenheit ausgerichtet werden, sodass der Anwendungsbereich des Gesetzes klarer gefasst wird.
- Änderungen im Anerkennungsverfahren (§ 3 UmwRG): Ein wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfs ist der vorgesehene Wegfall der so genannten Binnendemokratie-Klausel (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG aktuelle Fassung). Dadurch soll der Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz auch solchen privatrechtlichen juristischen Personen eröffnet werden, die keine mitgliedschaftlich-demokratische Struktur (z. B. Stiftungen) besitzen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auch sie künftig eine Anerkennung zur Einlegung von Umweltrechtsbehelfen erhalten.
- Weitere Straffung des Verbandsklagerechts vor den Verwaltungsgerichten:
 - Konkretisierung der Missbrauchsklausel (§ 5 UmwRG): Die bereits bestehende Missbrauchsregelung soll präzisiert werden. Künftig sollen u. a. solche Einwendungen ausgeschlossen werden, die im Verwaltungsverfahren bewusst und vorwerfbar nicht vorgebracht wurden. Keine Rechtsmissbräuchlichkeit soll hingegen vorliegen, wenn Einwendungen erstmals im Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht werden, sofern sich die betreffende Person oder Vereinigung bereits am Verwaltungsverfahren beteiligt hat.
 - Klagebegründungs- und Klageerwiderungsfrist; Ausweitung der innerprozessualen Präklusion auf Normenkontrollanträge (§ 6 UmwRG): Die bestehende zehnwöchige Klagebegründungsfrist zur abschließenden Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln soll bestehen bleiben und wird um eine Klageerwiderungsfrist ergänzt. Gerichte sollen künftig auch der beklagten Behörde oder anderen Be-

teiligten eine Frist zur Stellungnahme setzen können. Eine Präklusion für verspätetes Vorbringen soll jedoch nur für Kläger gelten, nicht für die übrigen Beteiligten. Neu vorgesehen ist zudem, dass die zehnwöchige Klagebegründungsfrist erstmals auch für Normenkontrollanträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten soll – einschließlich der damit verbundenen Präklusionswirkung, insbesondere bei Rechtsbehelfen gegen Bebauungspläne. Eine Belehrungspflicht über die Klagebegründungsfrist und die Rechtsfolgen ihrer Versäumnis soll weiterhin ausgeschlossen bleiben.

- Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Infrastrukturvorhaben (§ 7 Absatz 6 UmwRG): Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Infrastrukturprojekte sollen künftig keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.
- Begrenzung der gerichtlichen Amtsermittlung [§ 7a UmwRG (neu)]: Der Gesetzentwurf stellt klar, dass das Gericht den Sachverhalt nur insoweit von Amts wegen ermitteln muss, wie dies durch das Vorbringen der Beteiligten oder durch konkrete Anhaltspunkte veranlasst ist.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der hier vorliegende Gesetzentwurf knüpft an einen Gesetzentwurf der Bundesregierung aus der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages an (BT-Drucksache 20/13081 vom 30.09.2024), der mit deren Ablauf der Diskontinuität unterfallen ist. Dieser zielte vor allem darauf ab, EU-Recht umzusetzen und gerichtliche Verfahren zu straffen – insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gemäß der UN-ECE-Aarhus-Konvention. Die Aarhus-Konvention¹¹ ist ein 1998 in der dänischen Stadt Aarhus verabschiedetes internationales Umweltabkommen, das seit 2001 in Kraft ist. Sie gilt als zentrale Wegmarke, weil sie Umweltpolitik eng mit demokratischen Grundrechten verknüpft. Ihr Kernanliegen besteht darin, Bürgerinnen und Bürgern mehr Einfluss, Transparenz und Rechtsschutz in Umweltfragen zu ermöglichen.

Mit dem aktuellen Gesetzentwurf soll u. a. erreicht werden, dass Klagen von Umweltverbänden die Umsetzung entsprechender Vorhaben nicht mehr durch langwierige Verfahren verzögern: „Das Verbandsklagerecht vor Verwaltungsgerichten werden wir reformieren, straffen und auf die tatsächliche Betroffenheit ausrichten.“, so heißt es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 66). Ziel ist ein ausgewogener Ausgleich: Einerseits soll ein wirksamer Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten weiterhin gewährleistet bleiben, andererseits sollen Infrastruktur- und andere wichtige Projekte künftig schneller realisiert werden können.

Die Entwicklung der Klagetätigkeit anerkannter Umweltvereinigungen wird seit 2011 vom Bundesumweltamt (UBA) fortlaufend evaluiert:¹² Die durchschnittliche Zahl der Klagen stieg von zwölf Fällen pro Jahr (2006 bis 2012) über 35 (2013 bis 2016) und 63 (2017 bis 2020) auf zuletzt 69

¹¹ *BMUKN: Die Aarhus-Konvention*

¹² *UBA: FAQs – Rechtsschutz/Verbandsklage (zuletzt aktualisiert 31.03.2025)*

Fälle jährlich im Zeitraum 2021 bis 2023. Es gibt rund 1.000 UVP¹³-pflichtige Genehmigungsentscheidungen pro Jahr, gegen die grundsätzlich geklagt werden könnte. Parallel dazu hat die Zahl der anerkannten Umweltvereinigungen zugenommen – auf Bundesebene von 112 im Jahr 2017 auf 146 im Jahr 2025, insgesamt auf etwa 400 Vereinigungen. Zwischen 2021 und 2023 haben 34 von ihnen Klagen erhoben.

Der Gesetzentwurf wird von verschiedenen Umweltverbänden wie etwa der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH)¹⁴ oder dem Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)¹⁵ kritisch gesehen. Zwar begrüßt der NABU die geplanten Änderungen grundsätzlich, er warnt jedoch vor einer Schwächung des Verbandsklagerechts. Zusätzliche Hürden, erweiterte Missbrauchsklauseln und der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen könnten rechtswidrige Vorhaben ermöglichen und irreversible Umweltschäden verursachen. Verbandsklagen seien selten und machten weniger als 0,1 Prozent aller Verwaltungsverfahren aus. Der NABU fordert Bundestag und Bundesregierung auf, den Rechtsschutz im Umweltbereich zu sichern, um rechtsstaatliche und nachhaltige Entscheidungen zu gewährleisten.

Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen, ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung, vermutet, dass es die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen den Umweltverbänden künftig erschweren werden, gegen die Nichteinhaltung von Umweltrecht vor Verwaltungsgerichten zu klagen. Dass Verbandsklagen ein relevantes Hemmnis für Infrastrukturvorhaben in Deutschland darstellen, werde durch empirische Daten nicht gestützt.¹⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* führt zur Eingangsformel aus, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Begründet wird das insbesondere damit, dass durch die bezweckten Änderungen rund um das Verfahren zur Anerkennung von Umweltvereinigungen durch die Länder sehr weitgehend in die Verfahrenshoheit der Länder eingegriffen werde. Des Weiteren wird befürchtet, dass der Gesetzentwurf zu mehr Bürokratie in Verwaltung und Zivilgesellschaft führe (z. B. aufgrund der vorgesehenen befristeten Anerkennung von Umweltvereinigungen, deren Streichung der Ausschuss empfiehlt).

Der *Rechtsausschuss* schlägt u. a. vor, die im § 5 UmwRG-Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Erläuterungen, wann eine erstmalige Geltendmachung einer Einwendung im Rechtsbehelfsverfahren insbesondere missbräuchlich oder unredlich ist, zu streichen.

Der *Verkehrs- und der Wirtschaftsausschuss* empfehlen jeweils, in Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d § 7 Absatz 4 Satz 1 UmwRG-Entwurf nach der Angabe „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „bei Einwendungen, die umweltbezogene Rechtsvorschriften betreffen,“ einzufügen. Durch die Ergänzung soll eine Regelungslücke geschlossen werden, die nicht von der Missbrauchsklausel (§ 5 UmwRG-Entwurf) abgedeckt sei. Gemäß § 7 Absatz 4 UmwRG-Entwurf findet

¹³ UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

¹⁴ DUH: *Pressemitteilung vom 19.01.2026*

¹⁵ NABU: *Pressemitteilung vom 21.01.2026*

¹⁶ Sachverständigenrat für Umweltfragen: *Stellungnahme vom Februar 2026*

im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 UmwRG-Entwurf die Regelung nach § 73 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie § 73c Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Dies würde bedeuten, dass umweltrechtliche Einwände, die im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht wurden, trotzdem im Rechtsbehelfsverfahren erhoben werden können (Ausschluss der materiellen Präklusion). Um Rechtsunsicherheiten und zeitliche Verzögerungen z. B. bei Bauvorhaben zu verhindern, ist daher gemäß der Begründung zur Ausschussempfehlung sicherzustellen, dass der Klageweg über das UmwRG nicht dazu missbraucht wird, Einwendungen vorzubringen, die keinen Bezug zum Umweltrecht haben und daher nicht vom Schutzbereich des UmwRG erfasst sein sollen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* weist darauf hin, dass der Ende 2025 von der Europäischen Kommission vorgelegte „Umwelt-Omnibus“ schon einen Regelungsvorschlag enthält, der die (Wieder-)Einführung der materiellen Präklusion im Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten vorsieht.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

TOP 22: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - BR-Drucksache 44/26 -**Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung soll die Richtlinie (EU) 2024/1785¹⁷ in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu sind u. a. folgende Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und weiterer Gesetze vorgesehen:

- Betreiber von Anlagen nach Anhang I zur so genannten Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) sollen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Umweltmanagementsystems verpflichtet werden. Die Anforderungen an dieses System sollen in der „Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen“ konkretisiert werden (siehe Erläuterungen unter „Ergänzende Informationen“).
- Um den in der überarbeiteten Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen höheren Anforderungen bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT)¹⁸ Rechnung zu tragen, soll bei der Festlegung von Grenzwerten künftig das untere (strengere) Ende der Emissionsbandbreiten stärker zu berücksichtigen sein. Unter bestimmten Bedingungen – z. B., wenn sich der Betreiber zu einer tiefgreifenden industriellen Transformation seiner Anlage verpflichtet – soll die zuständige Behörde die Frist zur Einhaltung aktualisierter BVT-Standards bis zu acht Jahre nach deren Veröffentlichung verlängern können.
- Zur Steigerung der Ressourceneffizienz soll u. a. die effiziente Nutzung materieller Ressourcen und von Wasser als Betreiberpflicht für Betreiber von Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, aufgenommen werden.
- Weitere Regelungsinhalte zielen auf den besseren Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sowie die elektronische Durchführung von Genehmigungsverfahren ab.

Das Gesetz soll grundsätzlich am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

¹⁷ *Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien*

¹⁸ *Die so genannten BVT-Schlussfolgerungen werden von der Europäischen Kommission auf Grundlage der Industrieemissions-Richtlinie erlassen. Sie legen für bestimmte Branchen die besten verfügbaren Techniken sowie die damit verbundenen Emissionsbandbreiten fest und sind von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten in Genehmigungsverfahren verbindlich zugrunde zu legen.*

Ergänzende Informationen

Die Industrieemissions-Richtlinie ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung von Industrieanlagen. Laut Umweltbundesamt (UBA) gibt es in Deutschland rund 13.000 Anlagen, die unter die Vorschriften der Richtlinie fallen. Dazu gehören z. B. Feuerungsanlagen sowie Anlagen der chemischen Industrie, der Nahrungsmittelindustrie, der rohstoffverarbeitenden Industrie und der Abfallbehandlung und -verbrennung.¹⁹ Der Bundesregierung zufolge sind diese Anlagen für etwa 5 Prozent der Schadstoffemissionen und 10 Prozent der Treibhausgasemissionen in der EU sowie jährliche Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von rund 69 bis 108 Milliarden Euro verantwortlich.²⁰

Die jüngsten Änderungen der Richtlinie traten 2024 in Kraft und müssen von den EU-Mitgliedstaaten bis 01.07.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Im Dezember 2025 schlug die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) vor, einige dieser Änderungen anzupassen. Die Vorschläge sind Teil des so genannten „Umwelt-Omnibuss“-Verfahrens, mit dem eine Reihe von Regelungen im Umweltrecht vereinfacht werden soll.²¹ Im Hinblick auf die Industrieemissions-Richtlinie ist u. a. vorgesehen, dass Unternehmen mehr Flexibilität bei der Umsetzung der verpflichtenden Umweltmanagementsysteme erhalten sollen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) zufolge berücksichtigt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Vorschläge des Umwelt-Omnibusses bereits.²²

Aus Sicht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) hingegen trifft dies nur teilweise zu.²³ Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) seinerseits kritisiert, dass Fakten geschaffen werden, ohne dass die Ergebnisse des anstehenden Verfahrens zum Umwelt-Omnibus auf EU-Ebene abgewartet werden.²⁴ Inhaltlich fordert der BDI darüber hinaus, dass sich der Gesetzgeber an dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages formulierten Ziel orientiert, die o. g. Richtlinie 1:1 und so schlank wie möglich umzusetzen. Der aktuelle Gesetzentwurf gehe in vielen Teilen über eine solche 1:1-Umsetzung hinaus und verursache ohne europarechtliche Notwendigkeit weitere Kosten für die Unternehmen.²⁵

Zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben hat die Bundesregierung die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung“ (BR-Drucksache 36/26) vorgelegt. Diese enthält weitere Konkretisierungen zum Gesetzentwurf; Teil dieser Verordnung ist auch die o. g. Verordnung, mit der die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem präzisiert werden sollen. Die Beratung der Verordnung im Bundesrat soll erfolgen, wenn das Gesetz im zweiten Durchgang den Bundesrat erreicht.

¹⁹ UBA: Informationen zur Industrieemissions-Richtlinie (zuletzt aktualisiert am 01.08.2024)

²⁰ siehe Seite 2 der BR-Drucksache 44/26

²¹ Kommission: Pressemitteilung vom 10.12.2025

²² BMUKN: Pressemitteilung vom 21.01.2026

²³ BDI: Stellungnahme vom 13.02.2026

²⁴ VCI: Pressemitteilung vom 21.01.2026

²⁵ BDI: Stellungnahme vom 13.02.2026

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Gesetzentwurf wurde federführend im *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie des Weiteren im *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, im *Finanzausschuss*, im *Gesundheitsausschuss*, im *Wirtschaftsausschuss* und im *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* beraten.

Die meisten Ausschüsse schlagen zum Teil umfangreiche Empfehlungen für eine Stellungnahme an den Bundesrat vor:

Viele Empfehlungen – insbesondere des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* – zielen darauf ab, für die Regelungsinhalte eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 vorzusehen – auch im Hinblick auf die Nutzung von Gestaltungsspielräumen, die diese Richtlinie einräumt. Sowohl der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* als auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und der *Wirtschaftsausschuss* fordern etwa, im Gesetzestext von einer in der Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen. Diese würde die bereits im Gesetzentwurf berücksichtigten Fälle erweitern, in denen u. a. von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten und Fristen abgewichen werden darf.

Kritisch wird vom *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* gesehen, dass die BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar gelten und die zuständigen Behörden die Einhaltung sicherstellen sollen, solange die entsprechende Rechtsverordnung von der Bundesregierung noch nicht angepasst wurde. Anstelle einer solchen Regelung seien bundeseinheitliche Regelungen erforderlich, die die Behörden der Länder nicht überlasten würden.

Eine Vielzahl von Empfehlungen des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und in begrenzterem Maße des *Wirtschaftsausschusses* haben Verfahrensvereinfachungen zum Inhalt. So wird etwa gefordert, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass Genehmigungsbescheide künftig nur noch bekanntgegeben (statt zugestellt) werden müssen. Auch die Fälle, in denen Mitteilungen elektronisch und nicht mehr notwendigerweise in Schriftform übermittelt werden dürfen, sollen erweitert werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich ferner dafür aus, dass das Gesetzesvorhaben bis auf Weiteres nicht verabschiedet wird, damit auch die Ergebnisse der Verhandlungen zu den Vorschlägen des „Umwelt-Omnibus“-Verfahrens berücksichtigt werden können.

Der *Finanz-* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

**TOP 27: Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und widerstandsfähiger Demokratien
- BR-Drucksache 797/25 -**

Inhalt der Vorlage

Der gemeinsam von der Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vorgelegte Plan für den „Europäischen Schutzschild für die Demokratie“ hat die Stärkung der Widerstandsfähigkeit demokratischer Systeme in der EU gegenüber inneren und äußeren Bedrohungen, insbesondere Desinformation, ausländischer Einflussnahme, hybriden Angriffen sowie Beeinträchtigungen von Wahlen, Medienfreiheit und gesellschaftlichem Zusammenhalt zum Ziel. Vorgeschlagen werden Maßnahmepakete in drei Schwerpunktbereichen:

- Verbesserung des Situationsbewusstseins und der Reaktionsfähigkeit zum Schutz des Informationsraums: Zentrales Element ist insbesondere die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz als Koordinierungsplattform zwischen Mitgliedstaaten und EU-Institutionen. Dieses soll den Informationsaustausch zu Bedrohungslagen verbessern, Frühwarnmechanismen aufbauen sowie gemeinsame Analyse- und Reaktionskapazitäten gegen Desinformation und ausländische Einflussoperationen entwickeln. Ergänzend sind u. a. ein europäisches Netz von Faktenprüferinnen und -prüfern, verstärkte Forschungskapazitäten, Krisenprotokolle für Online-Plattformen sowie Maßnahmen zur Erkennung KI-generierter Inhalte vorgesehen.
- Stärkung demokratischer Institutionen, freier und fairer Wahlen sowie unabhängiger Medien: Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten beim Schutz von Wahlverfahren soll ausgebaut werden, u. a. durch gemeinsame Risikoanalysen, Cybersicherheitsmaßnahmen und Leitlinien zum Einsatz von KI im Wahlkontext. Vorgesehen sind ferner Transparenzvorgaben für politische Werbung, Maßnahmen gegen ausländische Wahlbeeinflussung sowie Vorgaben für große Online-Plattformen zur Begrenzung systemischer Risiken für öffentliche Debatten. Parallel soll die Medienfreiheit gestärkt und gegen Bedrohungen gegenüber Journalistinnen und Journalisten sowie politischen Mandatsträgerinnen und -trägern vorgegangen werden.
- Förderung gesellschaftlicher Resilienz und Bürgerbeteiligung: Der Vorschlag umfasst Programme zur Stärkung der Medienkompetenz und politischen Teilhabe, Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie zum Ausbau internationaler Kooperationen mit Partnerstaaten und Beitrittskandidaten. Damit soll das Vertrauen in demokratische Prozesse erhöht, die Polarisierung verringert und die Fähigkeit von Gesellschaften verbessert werden, Manipulations- und Einflusskampagnen zu erkennen und ihnen zu widerstehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der zuständige EU-Kommissar für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit, Michael McGrath, erläuterte die Vorschläge wie folgt: "Desinformation, Manipulation durch Algorithmen, finanzieller

Druck auf die Medien und KI-Tools bedrohen unsere demokratische Lebensweise. Autoritäre Regime setzen hybride Taktiken ein, greifen die Infrastruktur an, instrumentalisieren Migration, manipulieren Informationen, setzen kriminelle Netzwerke ein und mischen sich in unsere Wahlprozesse ein."²⁶

Der Vorschlag für den Demokratieschild trifft auf ein gespaltenes Echo. Lena Düpont (EVP-Fraktion im Europäischen Parlament, EP) äußerte sich erfreut über die Initiative, die längst überfällig gewesen sei. In der heutigen Sicherheitslage könne man es sich nicht leisten weiter tatenlos dabei zuzusehen, wie Desinformation und ausländische Einflussnahme die Gesellschaft destabilisieren. Die Schaffung des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz sei ein wichtiger Schritt: Hier müsse es um die sinnvolle Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Ausbau und die Stärkung bereits existierender Instrumente unter einem Dach gehen.²⁷

Aus der Forschung werden jedoch Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit der Maßnahmen geäußert. Luise Quaritsch, Politikanalystin am Jacques Delors Centre Berlin, sieht die Ursache darin, dass die Kommission den nationalen Regierungen „nicht auf die Füße treten“ wolle: "Die Mitgliedstaaten wollen nicht, dass sich die Europäische Kommission zu sehr in Bereiche einmischt, die sie als nationale Zuständigkeiten und Souveränität betrachten". Die neuen Pläne Brüssels sieht sie voller guter Ideen, könnten jedoch zu kurz greifen. Wenn man Falschmeldungen entlarvt, die bereits massenhaft von Bots oder von "Doppelgänger"-Webseiten, die renommierte Medien imitieren, im Internet verbreitet wurden, komme man schlicht und ergreifend zu spät, so Quaritsch: "Die Leute haben es dann schon gesehen und es macht keinen Unterschied mehr."²⁸

Der Sachsen-Anhalt-Monitor, eine regelmäßig durchgeführte Langzeitstudie zur politischen Kultur, ergab Ende 2025 ein „Land im Spannungsfeld zwischen stabiler demokratischer Grundhaltung und spürbarer Verunsicherung“. Nur etwa 43 Prozent der Menschen in Sachsen-Anhalt könnten als "solide Demokraten" bezeichnet werden, die das demokratische System befürworten und autoritäre Alternativen klar ablehnen. Die Mehrheit hingegen zählt zu den "fragilen Demokraten" mit grundsätzlicher Zustimmung zur Demokratie, aber Offenheit gegenüber einem starken Führer oder gar einer Diktatur. Die z. T. auffällige Diskrepanz zwischen persönlicher Lebenszufriedenheit und pessimistischer Sicht auf das Gemeinwesen wird vor allem auch auf Desinformationen und Vorurteile zurückgeführt.²⁹

In den Fokus der Europawochen 2026 hat die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt „Die EU als Wertegemeinschaft: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa“ gerückt. Eines der Schwerpunkte ist das Thema „Demokratie schützen – Medienkompetenz im Kampf gegen Desinformation“.³⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

²⁶ *Deutsche Welle online: Beitrag vom 16.11.2025 "EU will effektiver gegen Desinformations-Kampagnen vorgehen"*

²⁷ *CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im EP: Pressemitteilung vom 12.11.2025*

²⁸ *Deutsche Welle online: Beitrag vom 16.11.2025 "EU will effektiver gegen Desinformations-Kampagnen vorgehen"*

²⁹ *Pressemitteilung 547/2025 vom 09.12.2025*

³⁰ *Landesportal: "Die Europawochen 2026 in Sachsen-Anhalt"*

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung* begrüßen zwar grundsätzlich das Ziel, dem langfristigen Schutz sowie der Stärkung und Förderung von Demokratie in der EU erhebliche Aufmerksamkeit zu widmen, die demokratische Resilienz in Europa zu stärken und damit Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Bedenken äußern sie jedoch einerseits bezüglich der geplanten Weiterentwicklung bestehender Gesetzgebung und Initiativen, die sich teilweise bereits als bürokratisch und zu weitgehend erwiesen hätten. Auf Ablehnung stößt der Aufbau des Europäischen Zentrums für demokratische Resilienz hinsichtlich der Gefahr der Schaffung von Doppelstrukturen zu den operativen Aufgaben der nationalen Behörden und der zu zusätzlichem Bürokratieaufwand führen könne. Beide Ausschüsse weisen darauf hin, dass einzelne Maßnahmen des „Europäischen Schutzschildes für Demokratie“ Bereiche nationaler Zuständigkeiten berühren (z. B. Innere Sicherheit, Medienpolitik). Der Bundesrat möge deshalb die Einhaltung von Zuständigkeiten und des Subsidiaritätsprinzips sowie die Respektierung nationaler Besonderheiten und etablierter nationale Strukturen einfordern.

Bedenken äußert der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* darüber hinaus gegen den Aufbau eines europäischen Netzes von unabhängigen Faktenprüferinnen und -prüfern, deren Unabhängigkeit und Eignung nicht gewährleistet seien.

Der *federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* würdigt in einer umfangreichen Stellungnahme die resilienten Demokratien als Anker des sozialen Zusammenhalts, der europäischen Sicherheit, des Friedens, des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa. Diese würden von autoritären Regimen weltweit als Bedrohung wahrgenommen und unter Druck gesetzt. Daher möge der Bundesrat die Bemühungen der Kommission zur Stärkung der Resilienz der liberalen Demokratie in Europa durch den vorgelegten „Europäischen Schutzschild für die Demokratie“ begrüßen. Zugleich mahnt er zahlreiche noch weitergehende Maßnahmen an. Insbesondere dürfe der Kampf gegen Desinformation nicht zulasten eines freien Journalismus erfolgen. Gefordert wird eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als nationale Koordinatorin für Digitale Dienste und der Schutz von Forschenden, die Online-Plattformen und KI untersuchen. Die Kommission sollte dazu aufgefordert werden, Sanktionsmöglichkeiten wie Sperrungen von Plattformen und Strafzahlungen zu prüfen.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss die gemeinsamen Empfehlungen der anderen beiden Fachausschüsse überwiegend zu eigen gemacht.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 29: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Europäischer Plan für erschwinglichen Wohnraum
- BR-Drucksache 798/25 -

Inhalt der Vorlage

Ziel des von der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) vorgelegten Plans ist die Bekämpfung der Wohnungsnot in Europa durch Verbesserung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum.

Der Plan enthält zehn Maßnahmen, die ihrerseits wiederum mehrere Maßnahmen umfassen, u. a. die Förderung von Innovationen bei Bau- und Renovierungsmaterialien, die Forderung nach Vereinfachung des nationalen Baurechts der Mitgliedstaaten, eine Senkung der Energiekosten für Haushalte durch Beschleunigung der Renovierung, eine paneuropäische Investitionsplattform für bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum, die Überarbeitung von Beihilfavorschriften, die Bekämpfung von Kurzzeitmieten, die Schließung von Datenlücken in Bezug auf Eigentumsverhältnisse und wichtige Immobilientransaktionen, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung wirksamer Reformen für erschwinglichen und sozialen Wohnraum durch eine stärkere Überwachung und gezielte Empfehlungen, die Förderung europäischer Statistiken im Zusammenhang mit Wohnraum, die Bekämpfung von Obdachlosigkeit und die Stärkung der Schuldenberatung zur Verhinderung von Zwangsräumungen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt unterstützt den Erwerb, den Neubau und die Sanierung von Wohnraum. Hierfür stehen verschiedene Förderprogramme mit unterschiedlichen Zielsetzungen zur Verfügung.^{31, 32} In Sachsen-Anhalt ist aber auch nach wie vor Abriss und Rückbau von in die Jahre gekommenen Wohnungen ein Thema.³³ Sachsen-Anhalt weist mit 8,9 Prozent eine Leerstandsquote auf, die deutlich über dem Bundesschnitt (4,3 Prozent) liegt. Vergleichsweise hohe Leerstandsquoten gibt es auch in anderen ostdeutschen Flächenländern wie Sachsen (8,5 Prozent) und Thüringen (7,8 Prozent).³⁴

Die Bundesregierung sieht in Bezug auf die Wohnungspolitik, dass der Kommission kompetenzrechtlich nur eine unterstützende Rolle zukommen kann und das Subsidiaritätsprinzip geachtet bleiben muss (siehe Antwort der Bundesregierung vom 29.01.2026 auf eine Kleine Anfrage zur „EU-Wohnraumkrise und nationale Wohnungspolitik“).³⁵

³¹ Landesportal (MID): ["Wohnraumförderung"](#)

³² Investitionsbank Sachsen-Anhalt: ["Sachsen-Anhalt Wohnraum herrichten"](#)

³³ mdr.de: [Grafik: Abriss und Rückbau von kommunalen Wohnungen](#)

³⁴ MID: [Wohnungs- und Mietmarktbericht Sachsen-Anhalt 2025 \(Stand: 26.11.2025\)](#)

³⁵ [BT-Drucksache 21/3924](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* schlägt ebenso wie der *Finanzausschuss* vor, zu der Vorlage Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse unterstützen das Grundanliegen der Kommission, insbesondere die vorgeschlagene Überarbeitung der Vorschriften über staatliche Beihilfen. Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, sich für die durch die Kommission vorgesehenen Vereinfachungen einzusetzen, um eine Kostendämpfung im Wohnungsbau zu bewirken. Überdies wird festgestellt, dass die EU keine Gesetzgebungskompetenz für Bauen und Wohnen hat.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* fordert, dass die EU die eigenen Rechtsakte hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wohnungsbau evaluiert und anpasst. Zudem sind bei künftigen Rechtsakten im Rahmen der Folgenabschätzung mögliche Auswirkungen auf den Wohnungsbau ausreichend zu berücksichtigen. Wohnungs- und umweltpolitische Ziele sollen im Sinne einer nachhaltigen Stadt- und Ortsentwicklung miteinander verbunden werden. Er bittet überdies – wie auch der *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* –, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Europäische Plan für erschwinglichen Wohnraum stärker zwischen angespannten Wachstumsmärkten und strukturschwachen, demografisch schrumpfenden Regionen differenziert und Förderinstrumente gezielt auch auf Bestandsanpassung und Leerstandsabbau ausgerichtet werden.

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 32: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegefachassistenz (Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflFAssAPrV) - BR-Drucksache 46/26 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG)³⁶ wurde die gesetzliche Grundlage für die Implementierung einer bundeseinheitlichen Ausbildung zur Pflegefachassistenz geschaffen. Gemäß § 47 Absatz 1 und 2 PflFAssG wurden das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u. a. Folgendes zu regeln: die Mindestanforderungen an die (18-monatige) Ausbildung, Näheres über die staatliche Prüfung, die Gliederung und die Durchführung der praktischen Ausbildung, die Konkretisierung der Aufgaben der gesetzlich vorgesehenen Fachkommission und das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Dies soll mit der vorgelegten Verordnung des BMBFSFJ und BMG im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen realisiert werden. Bezogen auf die Qualifikationsanforderungen für das Personal in der Praxisanleitung (siehe § 6 Absatz 3) sollen bis 31.12.2029 bzw. 31.12.2031 Übergangsvorschriften gelten.

Außerdem enthält die Verordnung Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, insbesondere zu erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und zu Nachweisen, sowie zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der EU, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten.

Für die Verordnung ist ein In-Kraft-Treten am 01.01.2027 vorgesehen. Einige Regelungen (u. a. zu den Aufgaben der Fachkommission, zu den Rahmenlehrplänen, zu den Aufgaben des BIBB und der Zusammenarbeit des BIBB mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) treten bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzende Informationen

Seit knapp zehn Jahren werden nach und nach Berufsbilder im Gesundheitswesen und in der Pflege modernisiert. Übergreifendes Ziel ist es, der Ausbildung, den Prüfungen und der Zulassung zur Berufsausübung eine bundeseinheitliche Qualität zugrunde zu legen und das gestufte Erlangen höherer Qualifikationen zu ermöglichen. Zudem erleichtern entsprechende Berufsgesetze sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die EU-weite Freizügigkeit für Personen mit deutschem Abschluss und regeln die an bestimmte Voraussetzungen gebundene Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

In den Pflegeberufen begann der Reformprozess mit dem Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017. In einem Bericht des BMBFSFJ und BMG vom 04.02.2026 wird nun erstmals auf die Auswirkungen der generalisierten Pflegefachausbildung auf die Vertiefung in der Altenpflege und die Spezialisierung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege eingegangen. Unter Nummer 5 beinhaltet der Bericht zudem Schlussfolgerungen und Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Hier heißt es u. a.: „Mit dem Pflegefachassistenzgesetz liegt ein weiterer Baustein für ein attraktives und durchlässiges Pflegebildungssystem vor, von der Helferqualifikation über die Fachkraft, den Pflegebachelor

³⁶ vom 28.10.2025, verkündet am 31.10.2025

bis perspektivisch hin zu einer Pflegeausbildung auf Masterniveau zur Etablierung des Berufsbilds der Advanced Practice Nurse. Von diesen Entwicklungen profitieren auch die Bereiche der Langzeitpflege und der Pflege von Kindern und Jugendlichen.“³⁷

Laut Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2024 in Deutschland insgesamt 1,72 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Pflegekräfte, darunter rund 537.000 Pflegehelferinnen und -helfer mit oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung. In stationären Pflegeeinrichtungen stellen sie etwa 50 Prozent des Pflegepersonals. Der Anteil deutscher Personen, die sozialversicherungspflichtig in der Pflege beschäftigt sind, ist seit 2022 um 9.000 zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum gab es hier einen Zuwachs von 36.000 Personen mit Migrationshintergrund. Arbeitslose ohne deutsche Staatsangehörigkeit fragen dabei bisher häufiger eine Tätigkeit als Helferin oder Helfer nach.³⁸ Ein Teil von ihnen könnte mittelfristig die höhere Qualifikation erlangen.

Laut einer Studie des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen (WIdO)³⁹ stieg die Zahl der Pflegefachkräfte in Krankenhäusern zwischen 2019 und 2024 um 10 Prozent. Dabei wuchs die Zahl der Pflegehilfskräfte einschließlich weiterer Berufe um 75 Prozent und ihr Anteil am Pflegedienst von 12 auf 17 Prozent. Dieser Zuwachs geht allerdings zulasten der Altenpflege, zumal zunehmend generalistisch ausgebildete Pflegefachkräfte ins Erwerbsleben eintreten, die sehr selten eine Vertiefung ihrer Qualifikation in der Altenpflege durchlaufen haben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Gleichlautend bzw. zielgleich empfehlen sie Modifizierungen in Bezug auf Notenbildung und Zeugnisse, aber auch eine von 120 auf 75 Minuten reduzierte Mindestdauer für die beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten.

Weitere Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* betreffen vor allem Anrechnungsmöglichkeiten von im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitten, verpflichtende Qualifikationsvorgaben für die Praxisbegleitung sowie Details zu Vorbereitung, Durchführung, Rücktritt oder Bestehen von Prüfungen bzw. Prüfungsteilen. Einige Änderungsvorschläge beziehen sich zudem auf die Anerkennung ausländischer Abschlüsse – sei es in Bezug auf die Übersetzung von Unterlagen, Fristen für behördliche Entscheidungen, die Intervalle, in denen Eignungsprüfungen anzubieten sind, oder die Verkürzung bzw. Verlängerung des Anpassungslehrgangs auf Antrag der betroffenen Person.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen die Zustimmung zur unveränderten Verordnung.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen - zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

³⁷ *BT-Drucksache 21/4030 (dort Seite 6)*

³⁸ *Bundesagentur für Arbeit: Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt / Mai 2025*

³⁹ *WIdO e-Paper 6 (2026): „Das Pflegebudget: eine empirische Zwischenbilanz“*